

Zl. 004/1 - 5/2000

5. öffentliche Gemeinderatssitzung 2000

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Donnerstag, 14. Dezember 2000, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

### ANWESENDE:

1. BGM Sulzberger Josef (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Kreuzeder Johann (ÖVP)
3. GR Kappacher Peter (ÖVP)
4. GR Kreuzeder Stefan (SPÖ)
5. GR Gruber Renate (ÖVP)
6. GR Andorfer Friedrich (SPÖ)
7. GR Eidenhammer Robert (ÖVP)
8. GR Feigl Hubert (SPÖ)
9. GR Stockhammer Johann (ÖVP)
10. GRE Voggenberger Friedrich (SPÖ)  
für entsch. GV Brandauer Wolfgang
11. GRE Dancs Eugenie (ÖVP)  
für entsch. GR Eidenhammer Angela
12. GRE Eidenhammer Heinz (ÖVP)  
für entsch. GR Mair Robert

Schriftführer: GS Gerhard Stabauer

entschuldigt: GR Rachl Angela

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzungen vom 12.10.2000 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

**Tagesordnungspunkt 1:** Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2000; Beschlussfassung

Der Vorsitzende erläutert, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2000 erstellt und jedem Gemeinderat ein Exemplar zugestellt wurde. In der zweiwöchigen Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende gibt einen allgemeinen Überblick zum bisherigen Finanzjahr.

Aus den Ausführungen geht hervor, dass im Ordentlichen Haushalt die Einnahmen mit S 11.069.000,-- und die Ausgaben mit S 13.651.000,-- veranschlagt sind, sodass sich ein Abgang von S 2.582.000,-- ergibt. Dies bedeutet eine Abgangssteigerung gegenüber dem Voranschlag um S 531.000,--.

Im Außerordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen von S 8.010.000,-- und Ausgaben von S 5.896.000,-- gegenüber, sodass sich ein Überschuss von S 2.114.000,-- ergibt.

Der Schriftführer erläutert sodann die einzelnen Punkte des Nachtragsvoranschlages.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2000, so wie er vorliegt, zu genehmigen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 2:** Änderung der Kanalgebührenordnung; Beschlussfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden soll, dass die Mindestanschlussgebühr auf S 32.880,-- angehoben wird, damit verbunden der Berechnungspunkt auf S 8.220,--. Die normale Benützungsg Gebühr soll nicht geändert werden und bleibt bei derzeit S 36,--.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12.12.1996 (Kanalgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.2001 wie folgt zu ändern:**

**§ 2 Abs. 1 lautet:**

1. Die Kanalanschlußgebühr beträgt je Punkteinheit nach Abs.2 S 8.220,-- (Schilling achttausendzweihundertzwanzig), mindestens aber S 32.880,-- (Schilling zweiunddreißigtausendacht-hundertachtzig) zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 3:** Steuerhebesätze 2001; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2001 so zeitgerecht festzusetzen sind, dass sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind. Weiters erklärt der Vorsitzende dazu, dass gegenüber dem Vorjahr die Getränkesteuer und Ankündigungsabgabe wegfallen.

Nach kurzer Diskussion schlägt der Vorsitzende folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2001 vor:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ GemO 1990 wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 14. Dezember 2000 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 2001 die Festsetzung der Hebesätze

der <b>Grundsteuer</b> für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>A</b> ) mit	500	v.H.	des Steuermeßbetrages
der <b>Grundsteuer</b> für Grundstücke ( <b>B</b> ) mit	500	v.H.	des Steuermeßbetrages
der <b>Lustbarkeitsabgabe</b> nach den Lustbarkeitsabgabengesetz-Novellen 1982, LGBl.Nr. 51 und 1983, LGBl.Nr. 70			
Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1	15	v.H.	des Preises bzw. Entgelts
Ausmaß nach § 16 Abs.1	25	- fache	des Einzelpreises oder Einsatzes
für Schießbuden	20	- fache	des Einzelpreises für 3 Schuß
für Rodel- und Rutschbahnen	40	- fache	des Einzelpreises
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen- Riesenräder	2	- fache	des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.a	30	Schilling	
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.b bis zu 8 Apparaten	400	Schilling	
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	1000	Schilling	
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.c	150	Schilling	
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs.1, § 19 Abs.2-4, § 20 Abs.1-3, § 23 Abs.1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen			
der <b>Hundeabgabe</b> mit	250	Schilling	für den 1. Hund
	375	Schilling	für jeden weiteren Hund
	20	Schilling	für Wachhunde
der <b>Kanalgebühr</b>		lt. Verordnung	des Gemeinderates vom 12.12.1996
der <b>Abfallgebühr</b>		lt. Verordnung	des Gemeinderates vom 12.12.1996

beschlossen hat.

Nachdem kein weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben vernommenen Hebesätze zu genehmigen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 4:** Heizungssanierung; Genehmigung des Finanzierungsplanes

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass aufgrund der letzten Vorsprache bei LR Ackerl der Finanzierungsplan für die Heizungssanierung der alten Volksschule und des Amtsgebäudes gekommen ist. Über Ersuchen verliest diesen der Schriftführer wie folgt:

	2000	2001	2002	2003	Gesamt:
Anteilsbetrag OH	25	25	25	25	100
Bedarfszuweisung	0	0	250	250	500
Summe:	25	25	275	275	600

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass es notwendig ist, mit den Vereinen Mietverträge abzuschließen und auch Betriebskostensätze zu verlangen.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den soeben vernommenen Finanzierungsplan für die Heizungssanierung der alten Volksschule und des Amtsgebäudes in der soeben vernommenen Form zu genehmigen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 5:** Heizungssanierung; Vergabe der Arbeiten

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass für die Heizungssanierung der alten Volksschule und des Amtsgebäudes die Arbeiten ausgeschrieben wurden. Es wurden dabei 7 Firmen angeschrieben: Mühlberger, Daringer, Anglberger, Bogner, Hackelsberger und Mühlbacher, Mangelberger und Paradeiser.

Bestbieter ist die Fa. Mühlberger aus Pfaffstätt mit einer Anbotssumme von S 480.000,-- minus 3 % Skonto. Diese Firma hat auch die Planung und Ausschreibung kostenlos übernommen.

Da dazu keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Auftrag für die Heizungsumstellung der alten Volksschule sowie des Amtsgebäudes mit einer Auftragssumme von S 480.000,-- minus 3 % Skonto der Fa. Mühlberger aus Pfaffstätt zu vergeben.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 6:** OÖ Familienkarte; Ermäßigungen

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass das Amt der OÖ Landesregierung an ihn herangetreten ist, ob nicht die Gemeinde Perwang a.G. beim OÖ Familienkartenservice mitmachen möchte.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass er sich vorstellen könnte, für Familien ab 1 Erwachsenen mit Kind eine Ermäßigung bei den Badetarifen am Bade- und Campingplatz um 10 % zu gewähren. Das wäre bei den Tages- und Halbtageskarten, 10er-Block und Saisonkarten für den Badeplatz. Des weiteren soll auf das Zollmuseum im Katalog hingewiesen werden.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, für Besitzer der OÖ Familienkarte ab 1 Erwachsenen mit Kind eine Ermäßigung am Badeplatz von 10 % auf sämtliche Badeintritte zu gewähren.

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 7:** OÖ Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Erlassung von Frauenförderprogrammen

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass es gemäß dem OÖ Gemeindegleichbehandlungsgesetz vorgeschrieben ist, Frauenförderprogramme zu erlassen. Es muss auch eine Koordinatorin für die Gemeinde Perwang gefunden werden. Eine solche ist jedoch noch nicht in Aussicht.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Entwurf des Frauenförderprogrammes wie folgt:

1. Bei der Einstellung in den Gemeindedienst, der Verwendung, der Einstufung, sowie der Aus- und Fortbildung dürfen Frauen gegenüber Männern nicht benachteiligt bzw. schlechter gestellt werden.
2. Das OÖ Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 63/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei allen Entscheidungen und im inneren Dienstbetrieb strikt einzuhalten, womit eine Gleichbehandlung der Frauen mit den Männern gewährleistet ist.
3. Bei Vorstellungs- und sonstigen Dienstgesprächen haben frauendiskriminierende Fragestellungen (z.B. hinsichtlich der Familienplanung) zu unterbleiben.
4. Karenzurlaube für Kindererziehung dürfen die innerbetrieblichen Aufstiegschancen nicht mindern.
5. Für weibliche Bedienstete soll im unbezahlten Karenzurlaub nach Möglichkeit eine tage- oder wochenweise Beschäftigung als Urlaubs- oder Krankenstandsvertretung möglich sein, um den Wiedereinstieg zu erleichtern.
6. Frauen müssen auch im Karenzurlaub über Aus- und Fortbildungsprogramme informiert werden.
7. Während des Karenzurlaubes können weibliche Bedienstete an Aus- und Fortbildungskursen auf freiwilliger Basis, ohne Anspruch auf Bezüge und Reisegebühren, teilnehmen. Damit sollen die Chancen auf einen Wiedereinstieg, insbesondere nach längerer Abwesenheit, verbessert werden.
8. Hinsichtlich des Frauenanteiles bei den Gemeindebediensteten muss stets eine Ausgewogenheit mit den Männern angestrebt werden.  
(Derzeit im Dezember des Jahres 2000 sind im Gemeindedienst insgesamt 6 Frauen und 2 Männer beschäftigt, sodass keine Unterrepräsentation der Frauen zutrifft.)

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, das soeben vernommene Frauenförderprogramm gemäß dem OÖ Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz für die Gemeinde Perwang a.G. zu genehmigen.

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Tagesordnungspunkt 8:** Kreuzeder Stefan und Marianne, Oberöd 7; Aufschließungsbeitrag nach dem ROG für Kanal und Verkehr; Einspruch gegen die Bescheide des Bürgermeisters

Da Bürgermeister Josef Sulzberger sich aufgrund der I. instanzlichen Entscheidung für befangen erklärt, übergibt er für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz an Vize-BGM Johann Kreuzeder.

GR Kreuzeder Stefan erklärt sich als Berufungswerber ebenfalls als befangen.

Vize-BGM Johann Kreuzeder übernimmt den Vorsitz und ersucht sogleich den Schriftführer, den bisherigen Verlauf dieses Verfahrens zu erklären.

Der Schriftführer erklärt, dass mit Bescheiden vom 18.01.2000 die Aufschließungsbeiträge nach ROG für Kanal und Verkehr an die Berufungswerber für die Parz. Nr. 60/1, KG Perwang, ergangen sind. Dagegen wurde zeitgerecht schriftlich berufen. Die Berufung stützt sich auf § 25 Abs.3 Zif.3, womit auf die wirtschaftliche Einheit mit der Parz. 60/3, KG Perwang, verwiesen wird.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer die Berufungen zur Gänze.

Dazu wurde vom Gemeindebund folgendes Bescheidmuster angefordert, welches ebenfalls vom Schriftführer verlesen wird:

**Bescheid:**

Der Gemeinderat hat sich mit den obgenannten Berufungen in der Sitzung am 14.12.2000 beschäftigt, und es ergeht aufgrund des hiebei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

**Spruch:**

Gemäß §§ 211 ff O.ö. LAO iVm § 95 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, sowie aufgrund der §§ 25 ff O.ö. ROG 1994 idgF, werden Ihre oben angeführten Berufungen gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 18.01.2000, Zl: 920/18-2000 und Zl: 920/16-2000 als unbegründet abgewiesen und die genannten Bescheide des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

**Begründung:**

Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden des Bürgermeisters vom 18.01.2000, Zl: 920/18-2000 und Zl: 920/16-2000 wurden Ihnen die Aufschließungsbeitragskomponenten Verkehrsfläche und Kanalisationsanlage für Ihr Grundstück 60/1 KG Perwang, Ortschaft Oberöd vorgeschrieben.

Gegen die Bescheide des Bürgermeisters haben Sie fristgerecht insgesamt zwei gleich lautende Rechtsmittelschriften eingebracht.

Im Rechtsmittel führen Sie im Wesentlichen aus, dass es sich iS des § 25 (3) Zi 3 O.ö. ROG 1994 idgF um eine wirtschaftliche Einheit mit dem bebauten Grundstück 60/3 KG Perwang handeln würde.

Weiters weisen Sie darauf hin, dass – aus welchen Gründen auch immer – eine Vereinigung der Parzellen Nr. 60/1 und 60/3 tatsächlich niemals stattgefunden hat.

Dazu hat der Gemeinderat Nachfolgendes erwogen:

Vorerst ist festzuhalten, dass Ihrerseits weder die Berechnung der Höhe noch die sonstigen Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrages im Zusammenhang mit Verkehrsfläche und Kanalisation in Zweifel gezogen worden sind. Das Rechtsmittel stützt sich ausschließlich auf die Frage, ob das betroffene Grundstück Nr. 60/1 eine wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück 60/3 iS des § 25 (3) Zi 3 O.ö. ROG 1994 idgF bildet. Das weitere Vorbringen, dass es eben nicht zu einer Vereinigung (gemäß § 9 O.ö. BauO 1994 idgF) der beiden Grundstücke gekommen ist, bestätigt eigentlich nur, dass es sich eben tatsächlich um zwei Grundstücke handelt.

Der Gemeinderat hatte sich daher ausschließlich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es sich im gegenständlichen Fall um eine „wirtschaftliche Einheit“ iS des Gesetzes handelt oder nicht.

Mit der Einführung des Begriffes der wirtschaftlichen Einheit sollten Härtefälle ausgeschlossen werden, in denen einzelne Grundstücke mit bebauten Grundstücken eine Einheit bilden und aller Voraussicht nach oder tatsächlich oder aus rechtlichen Gründen (z.B. mangelnde Eigenschaft oder Größe am Bauplatz) eine Bebauung des „unbebauten“ Grundstücks nicht erfolgen wird oder kann.

Aus der Sicht des Gesetzgebers ist damit klagestellt, dass es sich bei der Beurteilung der Frage, ob ein Grundstück „eine untrennbare wirtschaftliche Einheit“ mit einem bebauten Grundstück bildet, auf den konkreten Einzelfall ankommt, der von der Behörde im Zug des Ermittlungsverfahrens beurteilt, prognostiziert und begründet entschieden werden muss.

Konkret ist festzuhalten – und diesbezüglich ergeben auch die Berufungen kein gegenteiliges Vorbringen – dass das betroffene Grundstück Nr. 60/1 jedenfalls mit keinem Hauptgebäude iS des Gesetzes bebaut ist.

Nach Ihrem Vorbringen befindet sich auf dem Grundstück ein sogenanntes „Carport“ sowie ein Bienenhaus. Weiters dient das Grundstück 60/1 als Hausgarten.

Wie oben bereits ausgeführt, soll die Rechtsfigur der „untrennbaren wirtschaftlichen Einheit“ Härtefälle ausschließen, in denen eine Bebauung (aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen) so gut wie ausgeschlossen ist. Es handelt sich daher um eine Ausnahmebestimmung, die einschränkend zu interpretieren ist. Weiters kann die gegenwärtige Verwendung bei der Beurteilung dieser Frage keine unmittelbare Rolle spielen (vgl. Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung, Baurechtsabteilung vom 27.07.2000, Zl: BauR-154340/1-2000-Wö/Mö). Zweifelsohne ist das Grundstück Nr. 60/1 auch zur Bebauung geeignet. Jedenfalls weist es ein Flächenmaß von über 500 m<sup>2</sup> auf und ist entsprechend gewidmet.

Es ergibt sich also, dass es sich beim gegenständlichen Grundstück Nr. 60/1 um ein selbständig bebaubares Grundstück handelt. Das Grundstück Nr. 60/3 hat überdies – aufgrund seiner Gestalt – einen unmittelbaren Zugang zur Wegparzelle 1210, sodass das Grundstück Nr. 60/1 nicht einmal befahren werden muss, um zum Grundstück 60/3 gelangen zu können.

Aus den angeführten Gründen kommt der Gemeinderat als Rechtsmittelbehörde zum Ergebnis, dass es sich beim Grundstück Nr. 60/1 um ein selbständig bebaubares handelt, und dieses – wie schon die Erstbehörde festgestellt hat – keine wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück Nr. 60/3 bildet. Das auf dem Grundstück 60/1 befindliche Carport und das Bienenhaus können daran nichts ändern, da nicht ersichtlich ist, wie diese eine selbständige Bebaubarkeit, z.B. in Form eines Wohnhauses hindern könnten. Dass es zu keiner Vereinigung der beiden Grundstücke gekommen ist, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls keine anders lautende Entscheidung herbeiführen, da die Behörde naturgemäß nur den zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorliegenden Sachverhalt zu beurteilen hat. Da es bisher weiters zu keiner Einhebung bzw. Vollstreckung der offenen Aufschließungsbeiträge gekommen ist, erübrigt sich die Entscheidung über den im Rechtsmittel ebenfalls enthaltenen Aussetzungsantrag.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

**Vorstellungsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die nur innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Berufung als unbegründet abzuweisen und die Bescheide des Bürgermeisters mittels obenstehenden Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.**

**Dem Antrag des Vorsitzenden wird von 7 anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.**

**Gegen den Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder Feigl Hubert und Voggenberger Friedrich, GR Andorfer Friedrich stimmt mittels Stimmenthaltung gegen den Antrag.**

Daraufhin übergibt Vize-BGM Johann Kreuzeder an BGM Josef Sulzberger wieder den Vorsitz.

**Tagesordnungspunkt 9:** Allfälliges

Der Vorsitzende erklärt, dass für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges vom Landesfeuerwehrkommando eine Beihilfe für die Jahre 2002 und 2003 von insgesamt S 1.032.022,50 (€ 75.000,--) sowie von LR Ackerl an BZ-Mitteln für 2002 S 470.000,--, für 2003 S 800.000,-- und für 2004 S 500.000,-- (insgesamt S 1.770.000,--) schriftlich zugesagt wurde.

.....  
Weiters erklärt der Vorsitzende, dass GR Rachl Angela angeregt hat, die letzte Verhandlungsschrift dahingehend abzuändern, dass von einer Umwidmung der Parzelle Nr. 1019 Abstand gehalten wird, solange die Liegenschaft von Johann und Angela Rachl als landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass es seiner Meinung nach nicht nötig ist, deswegen das Protokoll zu ändern, da die Parzelle zur Zeit eh nicht gewidmet ist. Er bekräftigt jedoch hiemit seine damalige Aussage, dass diese Parzelle erst nach Auflösung der Landwirtschaft der Fam. Rachl gewidmet werden kann.

.....  
GR Eidenhammer erklärt, dass beim Adventmarkt ca. S 18.000,-- zusammengekommen sind.

.....  
GR Andorfer erklärt, dass man sich bezüglich des Splittsilos etwas einfallen lassen soll. Damit soll sich der Bauausschuss beschäftigen.

.....  
GR Stockhammer erklärt, dass er bezüglich des Rasentraktors mit der Fa. Klappacher gesprochen hat und eine bessere Lösung für die Schwungräder beim Gebläse gefunden wurde. Es soll aber gleichzeitig der Gemeindearbeiter angewiesen werden, etwas vorsichtiger mit dem Traktor umzugehen, zur Zeit wird eine sehr raue Gangart an den Tag gelegt.

.....

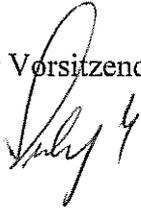
GR Kreuzeder erklärt, dass man sich bezüglich der Friedhofserweiterung Gedanken machen muss, ob künftig mehr Bestattungen oder Verbrennungen sein werden. Diesbezüglich soll eine Meinungsumfrage gestartet werden.

Die Fraktionsobmänner Kappacher Peter und Kreuzeder Stefan sowie Bürgermeister Sulzberger wünschen angesichts der bevorstehenden Weihnachtszeit ein gesegnetes Fest. Vor dem Jahreswechsel findet am 28. Dezember noch die obligatorische Jahresabschluss-Sitzung statt.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 21,30 Uhr die Sitzung des Gemeindevorstandes.

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2000 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:



Zwei Gemeinderatsmitglieder:



Der Schriftführer:



Der Vorsitzende bekundet hiemit, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung am 28.12.2000 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende und Bürgermeister:

